

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen  
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

vom 18.02.2016

Bekanntmachung: 23.02.2016 (Dachauer Nachrichten)

Änderung: 21.12.2021 (Dachauer Nachrichten)

§ 1  
Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Dachau erhebt für die Benutzung ihrer städtischen Kindertageseinrichtungen
  - a) Besuchsgebühren
  - b) Verpflegungsgebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bei einer regelmäßigen Anwesenheit über 13.00 Uhr hinaus.  
Die Besuchs- und die Verpflegungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der im Bildungs- und Betreuungsvertrag als Aufnahmetag genannt ist.
- (3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

§ 2  
Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 3 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt Dachau vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 3  
Gebühren

(1) Die monatliche Besuchsgebühr wird für jeden angefangenen Monat entsprechend den Buchungszeiten erhoben.

a) für Kinder bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder):

4 Stunden	132,--€
über 4 bis 5 Stunden	140,--€
über 5 bis 6 Stunden	148,--€
über 6 bis 7 Stunden	156,--€
über 7 bis 8 Stunden	164,--€
über 8 bis 9 Stunden	172,--€
über 9 bis 10 Stunden	180,--€

b) für Schulkinder (Hortkinder):

über 1 bis 2 Stunden	96,-- €
über 2 bis 3 Stunden	108,-- €
über 3 bis 4 Stunden	120,-- €
über 4 bis 5 Stunden	132,-- €
über 5 bis 6 Stunden	144,-- €
über 6 bis 7 Stunden	156,-- €

c) Die Sharing-Plätze werden ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 nur noch vergeben, wenn die Eltern selbstständig einen passenden Sharing-Partner finden und dies gegenüber der Stadt Dachau anzeigen. Die alten Sharing-Plätze laufen zu den geltenden Bedingungen aus.

Die Mindestbuchungszeit von Sharing-Hortplätzen wird auf 5 Stunden/Woche festgelegt. Gebühren für einen zwei- oder dreitägigen Besuch (Platzsharing) werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tages-Woche umgerechnet.

(2) Der Staat zahlt gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag (Kindertagesgebühren). Der Zuschuss beträgt 100,-- € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.“

(3) Besuchen 3 oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung, so wird für das 3. Kind und jedes weitere keine Besuchsgebühr erhoben. Die Verpflegungsgebühr wird in voller Höhe bei jedem Kind fällig.

Die Verpflegungsgebühr beträgt je angefangenen Monat	
für Kindergartenkinder	61,-- €
für Schulkinder	73,-- €.

Eine tageweise Verpflegung bei Sonderbuchungen wird pro Tag  
für Kindergartenkinder mit 3,05 €  
für Hortkinder mit 3,65 €  
berechnet.

- (4) Das Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Dachau übernimmt (teilweise) ab Antragstellung die Besuchsgebühren, wenn bestimmte Einkommensgrenzen unterschritten werden.

#### § 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Gebührentatbestand

Die Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung kann die Gebühr (teilweise) erlassen werden. Für den Fall, dass auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen i. S. des § 5 Satz 2 der Kindertageseinrichtungssatzung die Einrichtung geschlossen werden muss, entfällt bei einer Schließung über 20 Werktagen eine Gebührenpflicht für diesen Zeitraum.

#### § 6 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Im Weiteren entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Besuchs- und die Verpflegungsgebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sollen der Stadt Dachau ein Lastschriftmandat für ihr Konto erteilen.

- (3) Wird ein Kind bis 9.00 Uhr entschuldigt, erhält es eine Essensgeldrückzahlung für diesen Tag. Die Auszahlung erfolgt am Ende des abgelaufenen Kindertagesstättenjahres in Form einer Einmalzahlung.  
Pro entschuldigtem Öffnungstag wird
- |                        |        |
|------------------------|--------|
| für Kindergartenkinder | 2,00 € |
| für Hortkinder         | 2,50 € |
- erstattet.

§ 7  
Inkrafttreten \*

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 12.12.2005 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

**\*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.**